

Steuerliche Behandlung von Stipendien des Schweizerischen Nationalfonds (SNF)

Die Stipendien des SNF sind Förderbeiträge für die Weiterbildung von Forschenden. Für die wissenschaftliche Karriere sind Auslandsaufenthalte ein wichtiger Baustein und damit praktisch unverzichtbar. Der SNF ermöglicht solche Mobilitätsaufenthalte, indem er Stipendiatinnen und Stipendiaten Beiträge an Reise und Aufenthalt, nicht aber Löhne ausrichtet. Die Beitragsempfänger/innen wählen Forschungsthema und -ort frei und forschen ergebnisoffen. Sie haben keinen Auftrag des SNF und sind während des Stipendiums nicht erwerbstätig. Sie bilden sich vielmehr weiter, schärfen ihr Profil und schaffen damit günstige Voraussetzungen für den erfolgreichen Einstieg in eine wissenschaftliche Berufstätigkeit. Wichtige Hinweise zu Steuerfragen im Zusammenhang mit den Stipendien des SNF finden sich in der vorliegenden Übersicht.

1. Kreisschreiben Nr. 43 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 26. Februar 2018

Steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben, Auszeichnungen, Stipendien sowie Förderbeiträgen im Kultur-, Sport- und Wissenschaftsbereich

Die eidgenössische Steuerverwaltung hat sich im oben erwähnten Kreisschreiben mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Stipendien geäussert. Steuerfrei sind Stipendien bzw. Unterstützungsleistungen, wenn die folgenden drei Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Die empfangende Person ist bedürftig (Bedürftigkeit);
2. Die Institution leistet die Beiträge mit Unterstützungsabsicht (Unterstützung);
3. Die Leistung erfolgt unentgeltlich d.h. ohne dass die empfangende Person eine Pflicht zur Gegenleistung hat (Unentgeltlichkeit).

2. Die Steuerbefreiungskriterien im Einzelnen

	Kriterium	Bedeutung, Voraussetzungen	Erfüllen die SNF Stipendien die Kriterien für die Steuerbefreiung?
1	Bedürftigkeit	<p>Die empfangende Person ist bedürftig. Unterstützungsleistungen sind nur insoweit nicht steuerbar, als sie bloss den lebensnotwendigen Bedarf decken (massgebend ist das Existenzminimum gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen, ELG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stipendien des SNF sind nur für die Deckung des Lebensunterhalts bestimmt; es sind in keinem Fall Löhne. ▪ Die Ansätze werden nach dem Aufenthaltsort im Ausland differenziert und tragen den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten Rechnung - sie übersteigen diese nicht. ▪ Die Ansätze sind auf die konkrete Situation angepasst d.h. sie tragen dem effektiven Bedarf an den Lebensunterhalt in unterschiedlichen Lebenssituationen Rechnung (Partner, Kinder). ▪ Beiträge aus anderen Quellen werden berücksichtigt und angerechnet. Das Stipendium kann den Bedarf für den Lebensunterhalt demnach gar nicht übersteigen.
2	Unterstützungsabsicht	<p>Die privat- oder öffentlich-rechtliche Institution leistet die Beiträge mit Unterstützungsabsicht, d.h.um einer bedürftigen Person dabei zu helfen, ihren (minimalen) Lebensunterhalt zu bestreiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Unterstützungsabsicht ist klar erwiesen: Der SNF unterstützt eine karrierefördernde Weiterbildung im Ausland. ▪ Die Höhe der Stipendien ist bescheiden. Die Mittel sind auf den minimalen Lebensunterhalt beschränkt. Ohne den Beitrag des SNF an den Lebensunterhalt könnte die für die wissenschaftliche Karriere essentielle Weiterbildung/Mobilität im Ausland in der Regel nicht realisiert werden. ▪ Die Stipendienbezüger/innen haben im Ausland keine Anstellung/keinen Lohn.
3	Unentgeltlichkeit (keine Gegenleistung)	<p>Die Leistung erfolgt unentgeltlich, d. h. die empfangende Person muss dafür keine Gegenleistung erbringen. Der wirtschaftliche Wert sowie die Art der Gegenleistung sind dabei unerheblich. Das Bundesgericht qualifiziert eine Pflicht zur regelmässigen Berichterstattung als Gegenleistung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SNF-Stipendien werden für ergebnisoffene Forschung gewährt. Forschungsthema und –ort sind frei gewählt; der SNF erteilt keinen Auftrag und verlangt keine Gegenleistung. ▪ Die Stipendienbezüger/innen wickeln ihr Projekt selbständig ab. Der SNF verlangt keine Erfüllung/Berichterstattung zu Meilensteinen o.ä. oder das Einreichen von regelmässigen Fortschrittsberichten. ▪ Die Forschungstätigkeit erfolgt nicht für den SNF, sondern dient einzig und allein den Stipendienbezüger/innen, die damit ihre wissenschaftliche Karriere voranbringen. ▪ Der SNF beansprucht gemäss seinem vom Bundesrat genehmigten Beitragsreglement keine Rechte an Forschungsergebnissen. ▪ Im Sinne einer vom Bundesrecht vorgeschriebenen zwingenden Kontrollmassnahme betr. öffentlichen Mitteln erfolgt eine finanzielle Abrechnung. Diese ist keine Gegenleistung, sondern ein Kontrollbeleg.

3. Gegenleistung

Eine Pflicht zur regelmässigen Berichterstattung über den Fortschritt der Forschungsarbeit qualifiziert das Bundesgericht als Gegenleistung (vgl. Bsp. 4 im Anhang zum Kreisschreiben, S. 6). Bei den Stipendien des SNF hingegen gibt es, im Gegensatz zu anderen Förderungsinstrumenten mit meist längeren Förderungsdauern, **keine** solche Pflicht zur regelmässigen Berichterstattung über den Fortschritt der Forschungstätigkeit. **Die Steuerbarkeit der SNF-Mobilitätsstipendien kann also von den Steuerbehörden verneint werden, wenn zusätzlich auch die beiden anderen Steuerbefreiungskriterien erfüllt sind**, d.h. die Bedürftigkeit und die Unterstützungsabsicht. Diese beiden Kriterien sind erfüllt, denn der SNF leistet Beiträge nur in Unterstützungsabsicht und nur zur Deckung des minimalen Lebensunterhalts.

Gemäss Kreisschreiben kann es sich bei einer Studie oder einer Forschungsarbeit **fallweise** um eine Gegenleistung handeln (Kreisschreiben Ziff. 3, S.3 unten). Bei den durch die Stipendienbezüger/innen des SNF erbrachten Forschungsarbeiten trifft dies - wie oben ausgeführt - nicht zu.

4. Prüfung durch Steuerbehörde im Einzelfall

Die Adressaten des Kreisschreibens sind insbesondere auch die kantonalen Steuerbehörden. Diese sind aufgefordert, die Kriterien der Steuerbefreiung **im Einzelfall** zu prüfen. Der SNF gewährt die Stipendien mit Unterstützungsabsicht, verlangt keine Gegenleistungen irgendeiner Art und bemisst die Stipendien so, dass sie nicht mehr als einen Beitrag zum notwendigen Lebensunterhalt ausmachen. Die Steuerbehörden können für die Beurteilung des Kriteriums der **Bedürftigkeit** die **finanziellen Verhältnisse** prüfen. Es empfiehlt sich deshalb, den Steuerbehörden die persönliche finanzielle Situation darzulegen.

5. Zusammenfassende Informationen zu Zweck und Modalitäten der Mobilitätsstipendien SNF

Die Mobilitätsstipendien des SNF ermöglichen es jungen Forschenden, ihr wissenschaftliches Profil an einem **Gastinstitut im Ausland** zu verbessern bzw. zu schärfen. Sie werden vom SNF aufgrund eines strengen Auswahlverfahrens an die vielversprechendsten jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergeben. Der Aufenthalt an einem Gastinstitut im Ausland ermöglicht es der jungen Forschenden, ihre **wissenschaftliche Ausbildung** fortzuführen. Für Forschende, die eine **wissenschaftliche oder akademische Laufbahn** einschlagen wollen, ist ein solcher **Weiterbildungsaufenthalt** im Ausland unerlässlich. Durch die Förderung von jungen Forschenden wird somit die **akademische und wissenschaftliche Kontinuität in der Schweiz** gesichert. Die Stipendien sind so

konzipiert, dass sie nur zur **Deckung der Lebenshaltungskosten** der Beitragsempfangenden während des Auslandsaufenthalts dienen. Die Stipendienansätze werden dementsprechend jährlich an die lokalen Lebenshaltungskosten am Aufenthaltsort angepasst.

Die Forschung wird nicht im Auftrag des SNF durchgeführt und es besteht kein Arbeitsverhältnis zwischen dem SNF und den Stipendienempfängerinnen oder -Empfängern. Es besteht auch kein Arbeitsvertrag und die Stipendien stellen keine Saläre dar. Weder Verwertungsrechte noch andere Rechte an den Forschungsergebnissen gehen an den SNF über. Auch beinhaltet der Stipendienbetrag keinerlei Beiträge für die AHV/IV/EO oder an eine Pensionskasse. Die Empfängerinnen und Empfänger eines SNF-Stipendiums gelten bei der AHV denn auch als **nicht erwerbstätig**.